

Sozialhilfe durch Arbeit ersetzen

Autor(en): **Wohnlich, Florentina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialhilfe durch Arbeit ersetzen

Die Arbeitsintegration hat im Kanton Thurgau höchste Priorität. Dies nicht erst, seit die revidierten SKOS-Richtlinien in Kraft sind – aber seither gelingt sie noch besser.

Die aktuellen SKOS-Richtlinien machen es möglich, den Willen zur Selbsthilfe bedürftiger Personen zu honorieren. Die Anreize in Form von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen sind auch im Thurgau auf Zustimmung gestossen: Ab 2006 erklärte der Kanton die revidierten SKOS-Richtlinien für verbindlich. Die angepasste Sozialhilfeverordnung mit detaillierten Ausführungen zur Anwendung der neuen Richtlinien bildete im Vorfeld Gegenstand einer flächendeckenden Instruktion der Gemeinden. Nach der geltenden Regelung kommt eine zu 100 Prozent erwerbstätige Person in den Genuss eines Einkommensfreibetrags von 400 Franken. Teilzeitliche Engagements berechtigen zu einem entsprechend reduzierten Einkommensfreibetrag.

Eine vollzeitliche Teilnahme an einem Arbeits- und Beschäftigungsprogramm wird mit einer Integrationszulage von 300 Franken honoriert. Daneben berechtigen auch andere Integrationsanstrengungen in Form von Nachbarschaftshilfe oder Ähnlichem zu einer Integrationszulage – entsprechend dem wöchentlichen Stundeneinsatz.

PROGRAMME SIND ZUGÄNGLICH

Im Kanton Thurgau sind die Gemeinden für die Sozialhilfe verantwortlich. Integration, namentlich Arbeitsintegration, hat im ganzen Kanton eine lange Tradition. Noch bevor der Begriff der Interinstitutionellen Zusammenarbeit – heute besser bekannt unter der Abkürzung IIZ – geläufig war, wurde diese im Thurgau praktiziert. Die Arbeits- und Integrationsprogramme, die im Zusammenhang mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen geschaffen wurden, stehen auch ausgesteuerten, sozialhilfebedürftigen Personen offen. Die Gemeinden können sich in die ursprünglich für versicherte Arbeitslose konzipierten Programme mit Beiträgen einkaufen und sie nutzen.

BERUFSBILDUNG FÖRDERN

Für Jugendliche und junge Erwachsene hat sich in diesem Zusammenhang besonders das Motivationssemester bewährt. Junge Menschen haben dadurch markant bessere Chancen, eine Arbeits- oder Lehrstelle zu finden. Dazu sind ergänzende Massnahmen in diesem Bereich gekommen, nämlich der Ausbau der Brückenangebote und die Organisation eines Mentorings. Zurzeit ist das «Case Management Berufsbildung» im Aufbau begriffen, das alle involvierten Stellen in den Fall einschliesst. Auf diese Weise soll für Schulabgänger und -abgänger

rinnen ein engmaschiges Instrument entstehen, mit dem Ziel, sie zu einem erfolgreichen Abschluss einer Berufslehre zu führen.

DER EINSATZ LOHNT SICH

Junge Erwachsene, die noch nie erwerbstätig gewesen sind, werden mit einem Pro-Kopf-Ansatz eines Zweipersonenhaushalts unterstützt. Mit dieser bewusst restriktiven Praxis soll verhindert werden, dass sozialhilfebedürftige junge Erwachsene im Vergleich zu nichtsozialhilfebedürftigen besser gestellt werden.

Die erwähnten Vorkehrungen mit dem Fokus auf Jugendliche und junge Erwachsene dürften zwar nicht allein dafür verantwortlich sein, dass die Quote der sozialhilfeabhängigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Thurgau von 2,6 Prozent im Jahr 2006 auf 2,3 Prozent im Jahr 2007 gesunken ist. Der erfreuliche Umstand bestätigt jedoch, dass sich der Einsatz von Energie, Zeit und Geld zugunsten einer besonders gefährdeten Gruppe lohnt.

KRITIK HAT SICH GELEGT

Einzelne Gemeinden haben die revidierten SKOS-Richtlinien zum Anlass genommen, ihren Klientinnen und Klienten gezielt Möglichkeiten im Bereich der Freiwilligenarbeit aufzuzeigen, da im Rahmen der SKOS-Richtlinien entsprechende Integrationsbemühungen honoriert werden können. Zum Teil gerieten diese Gemeinden ins Kreuzfeuer der Kritik und der Medien. Es wurde die Frage laut, ob von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe solche Leistungen beziehungsweise Gegenleistungen verlangt werden dürfen. Da die Bemühungen der Gemeinden bei den Betroffenen weitgehend auf Akzeptanz gestossen sind, hat sich die Kontroverse letztlich von selbst gelegt. ■

Florentina Wohnlich

Amtsleiterin Fürsorgeamt Kanton Thurgau

SKOS-RICHTLINIEN

An dieser Stelle haben wir seit September 2005 regelmässig über die Umsetzung der SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen berichtet. Mit diesem Beitrag beenden wir die Serie.